



Informiert 1/2024

20 erfolgreiche Jahre

- effektiv** ■
- effizient** ■
- professionell** ■

Liebe Leserinnen und Leser

mit dem Ziel eine professionelle Outsourcing-Plattform für die Bearbeitung notleidender Kredite am deutschen NPL-Markt zu platzieren, wurde im Mai 2004 die HmcS Gruppe gegründet.

Heute, 20 Jahre später, blicken wir auf einen etablierten Dienstleister, dem Banken, Sparkassen und Versicherungen sowie Anbieter alternativer Finanzierungen und internationale Investoren die Betreuung Ihrer Kredite anvertrauen.

Hierfür haben wir unsere Expertise im Umgang mit notleidenden Krediten (NPL- Non Performing Loans) systematisch auf die Anforderungen der Kreditwirtschaft abgestellt und zusätzlich unser Geschäftsmodell um die Betreuung von performanten Kreditbeständen (PL-Performing Loans) erweitert.

Unsere Ausrichtung und Spezialisierung macht uns damit zu einem der wenigen Kreditservicer, der den Umgang mit den unterschiedlichen Finanzierungsformen beherrscht, dessen Auslagerung sowohl im Treuhandverfahren als auch über den Forderungsverkauf umzusetzen weiß und die für die Bearbeitung der diversen Kreditarten erforderlichen Strukturen aufsichtskonform bereithält.

Gemeinsam mit Ihnen, unseren Auftraggebern, konnten wir uns systematisch auf die branchenspezifischen Anforderungen der Kreditgeber zukunftsfähig und praxisorientiert aufstellen.

Grund genug an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Sie, unsere Mandanten, Fürsprecher und Geschäftsfreunde für eine intensive, partnerschaftliche und erfolgreiche Zusammenarbeit auszusprechen.

**Herzlichen Dank
Ihre HmcS GmbH**

Kreditabwicklung auf Wachstumskurs

Wir blicken auf eine Zeit, in der die Weichen für den NPL-Markt neu gestellt werden. Kreditgeber sind mit einer Zunahme von Problemkrediten befasst und die Funktionsfähigkeit des NPL Marktes in Deutschland muß sich nun beweisen.

So erfährt die Aufgabe der Kreditabwicklung nach einer langen Phase geringer NPL Quoten eine Wiederbelebung und bedarf u.U. einer inhaltlichen und organisatorischen Neujustierung für eine nachhaltige und aufsichtskonforme Handlungsfähigkeit in den Kreditinstituten.

Werfen Sie einen Blick auf unsere Kurzbeiträge mit denen wir Themen der Kreditabwicklung adressieren.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Die Wiederentdeckung der Kreditabwicklung
- Forderungsverkauf als Option der Sanierung

Gesetze und Rechtsprechung

- Schrottimobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz
- Kostenrechtsänderungsgesetz 2025
- Videokonferenztechnik in der Zwangsvollstreckung
- Keine Frist für den Erlass eines Haftbefehls
- Inkasso-SMS ist kein unzumutbarer Eingriff

Gut zu wissen

- Genoverband e.V. erwirbt die HmcS Gruppe
- HmcS im DORA Countdown
- Meldefristen nach dem Kreditweitmarktgesetz
- Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2024
- Neuer Basiszinssatz zum 01.07.2024

Aktuelle Beiträge

Wiederentdeckung der Kreditabwicklung

Kreditabwicklung ist eine Finanzdienstleistung der besonderen Art. Sie dient ausschließlich der Schadensminimierung und wird erforderlich, wenn der Kredit nicht vertragsgemäß zurückgezahlt wird. Dies bedarf professioneller Strukturen in der Bank wie den Profitorwart im Profi-Fußball.

Geringe Fallzahlen, kurze Abwicklungszyklen und hohe Verwertungserlöse charakterisieren das leichtgängige NPL Geschäft zurückliegender Jahre. In den Fachbereichen hat dies zu einem Ressourcenabbau und zum Kompetenzverlust geführt, denn erfahrenes Personal für künftige Ausfallsituationen vorzuhalten, war aus betriebswirtschaftlicher Sicht kaum zu erfüllen.

Zur gleichen Zeit wurden in Folge der Finanzkrise Pakete aufsichtsrechtlicher Anforderungen etabliert, die den Abbau von Problemkreditbeständen erleichtern und dem Aufbau neuer Problemkredite im Bankensektor entgegenwirken sollen. Dabei wurden die Eingriffe in die Verwaltungsprozesse und die Rückstellungspolitik sowie die Erweiterung von Offenlegungspflichten und die Neuordnung des Kredithandels (Sekundärmarkt) am deutschen Kreditmarkt weniger als Lösung, denn als zusätzliche Belastung wahrgenommen.

In Zeiten, in denen Schieflagen bei Finanzierungen zunehmen und die Insolvenzzahlen steigen, gewinnt die Spezialisierung im NPL Geschäft und die Erfahrung zur Findung von flexiblen und kreativen Exit-Lösungen wieder an Bedeutung. Gleichzeitig müssen sich nun die von der Aufsicht vorgegebenen Leitlinien und Maßnahmen sowie die gewünschte Funktionsfähigkeit des NPL-Marktes für Transaktionen unter Einbindung von Investoren und Servicern beweisen.

In jedem Fall ist zu empfehlen, dass eine Bank im Zuge der internen Vorbereitung ihre Handlungsfähigkeit prüft und die dafür erforderliche Prozessorganisation einrichtet. Eine Entscheidung über die strategischen Ausrichtungen wie Eigenleistung oder Fremdbezug ist idealerweise getroffen und die in Betracht kommenden Handlungsoptionen wie z.B. der „Forderungsverkauf“ oder „Rettungserwerb“ bei Immobilienfinanzierungen sind etabliert.

Forderungsverkauf als Option der Sanierung

Der Verkauf von Krediten als Handlungsoption im Sinne der Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (MaSanV).

Mit der Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (MaSanV) sind die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht im Umgang mit Stressszenarien in Kreditinstituten umgesetzt und verpflichten jedes Institut als Krisenprävention zur Erstellung eines individuellen Sanierungsplanes. Erleichterungen gelten für Institute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) angehören, das den Sanierungsplan erstellt.

Dennoch verbleiben Aufgaben, die auf Institutsebene umzusetzen sind. Hierzu zählen u.a. die Darstellung von Frühwarnindikatoren sowie die Auswahl und die Beschreibung von Handlungsoptionen bei der Überschreitung von MaSanV-Schwellenwerten, die ebenfalls nach Anzahl, Art und Höhe vom Institut festzulegen sind. Die Schwellenwerte sind derart zu bestimmen, dass sie es dem Institut ermöglichen, rechtzeitig die geeigneten Handlungsoptionen einzuleiten.

Einer dieser zulässigen Indikatoren ist die NPL-Quote.

Das geeignete Mittel, eine nachhaltige Verringerung der NPL-Quote im Krisenfall zu erzielen, bietet der Verkauf dieser Kredite. Um diese Option als Maßnahme der Krisenvorbereitung zu implementieren, bedarf es ein Mindestniveau an Umsetzungskompetenz und Prozessorganisation für die gewählte Handlungsoption nachzuweisen.

HmcS bietet hierfür die erforderlichen organisatorischen und fachlichen Grundlagen und bereiten Sie auf ein Verkaufsszenario vor.

Hinweis: Gemäß der MaRisk wird ein Wert von 5 % (Quotient des Bruttobuchwertes der notleidenden Kredite und des Bruttobuchwertes der gesamten Darlehen und Kredite), als hoher NPL-Bestand eingeordnet und löst Zusatzanforderungen aus. Es empfiehlt sich daher einen zusätzlichen Schwellenwert als Frühwarnindikator zu definieren, der unter dem MaRisk Wert liegt.

Gesetze und Rechtsprechung

Gesetz gegen missbräuchliche Ersteigerung von Schrottimmobilien *Schrottimmobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz*

Die Bundesregierung will gegen ein missbräuchliches Geschäftsmodell vorgehen, das Problem- oder Schrottimmobilien betrifft. Hierzu soll das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) geändert werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien hat die Bundesregierung am 13.04.2024 beschlossen.

Bei einer missbräuchlichen Ersteigerung erwirbt der Erwerber die Immobilie, ohne die Absicht zu haben, sein Gebot zu bezahlen. Ziel dieser unredlichen Ersteigerung ist es, in der Zeit zwischen Zuschlag und Wiederversteigerung, Gewinne zu erzielen. In diesem Zusammenhang kommt es z.B. zur Überbelegung und weiterer Verwahrlosung der betroffenen Immobilie.

Durch das Gesetz wird Gemeinden, in denen die Schrottimmobilie liegt, im ZVG die Möglichkeit eingeräumt, in einem Verfahren einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung zu stellen. Das soll unabhängig davon gelten, ob die Gemeinde an dem Verfahren als Gläubigerin beteiligt ist. Der Antrag soll lediglich voraussetzen, dass es sich bei der fraglichen Immobilie um eine Problemimmobilie handelt. Die Voraussetzungen hierfür werden im Gesetz näher bestimmt. Durch die gerichtliche Verwaltung wird demjenigen, der die Immobilie erstanden hat, vorübergehend die Befugnis entzogen, die Immobilie in Besitz zu nehmen und sie zu verwalten. Die Nutzungsmöglichkeit soll dem Ersteher so lange vorenthalten werden, bis er sein Gebot bezahlt hat. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sich missbräuchliche Ersteigerungen nicht lohnen.

Kostenrechtsänderungsgesetz 2025

Das Bundesjustizministerium hat im Juni seinen Referentenentwurf für ein Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025) vorgelegt.

Vorgesehen ist eine lineare Erhöhung der Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die RVG-Gebühren wurden zuletzt am 1. Januar 2021 erhöht.

Videokonferenztechnik in der Vollstreckung *Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenz- technik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichts- barkeiten*

Bundestag und Bundesrat haben die Einigung des Vermittlungsausschusses angenommen. Mit in Kraft treten des Gesetzes wird die Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft per Videokonferenztechnik vorgesehen und macht es Gerichtsvollziehern möglich, Vermögensauskünfte online abzunehmen. Grundsätzlich ist es Gläubigern und den sie vertretenden Rechtsdienstleistern möglich, auch online der Einholung der Vermögensauskunft beizuwohnen.

Das Gesetz wird demnächst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Keine Frist für den Erlass eines Haftbefehls *LG Stralsund, Beschluss vom 30.05.2024 - 8 T 62/24*

Das Landgericht Stralsund hat entschieden, dass es keine gesetzliche Frist für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gibt. Der bloße Zeitablauf zwischen dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft und dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls reicht nicht aus, um den Antrag zurückzuweisen.

Eine solche Frist ergibt sich auch nicht aus einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift. Zwischen dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft und dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls lagen rund 15 Monate. Obwohl dieser Zeitablauf nicht geringfügig ist, gab es kein Verhalten des Gläubigers, das den Schuldner hätte glauben lassen können, der Gläubiger werde keinen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellen.

Inkasso-SMS kein unzumutbarer Eingriff *OLG Hamm, Urteil vom 07.05.2024, Az. I-4U252/22*

Das OLG Hamm hat einer Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen ein Inkassounternehmen teilweise stattgegeben. Demnach dürfen per SMS keine unberechtigten Zahlungsaufforderungen verschickt werden. Generell sei aber der Versand von SMS in der Forderungsbeitreibung nicht verboten - eine SMS stelle keinen unzumutbaren Eingriff in die Privatsphäre des Empfängers dar.

Gut zu Wissen

Die AWADO Services GmbH wird neue Eigentümerin der HmcS Gruppe

Die beste Art die Zukunft vorherzusagen ist, sie selbst zu gestalten. In diesem Verständnis und mit dem Ziel, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der HmcS im Interesse der Kunden und des Teams zu gewährleisten, wurde eine Nachfolgeregelung auf Gesellschafterebene erfolgreich umgesetzt.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 hat die AWADO Services GmbH, eine Tochter des Genoverband e.V., 100 Prozent der Anteile an der HmcS Gruppe übernommen und damit Ihr Leistungsspektrum der „Managed Services“ um eine Komponente mit hoher Marktrelevanz für den gesamten Bankensektor erweitert.

(Infos unter www.hmcs.com/news.html)

HmcS im DORA Countdown

DORA stellt eine umfassende EU-weite Verordnung dar, um die digitale operationelle Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors zu stärken. Sie adressiert Anforderungen an das IKT-Risikomanagement und nimmt hierzu auch IKT-Dritt-dienstleister wie die VR Inkasso in die Pflicht. Die Umsetzung der Verordnung für unsere Mandanten hat begonnen und wird rechtzeitig zum Inkrafttreten am 17. Januar 2025 abgeschlossen. Entsprechendes gilt für die erforderlichen vertraglichen Anpassungen, die wir als Zusatzvereinbarung zu den bestehenden Verträgen vorbereiten und Ihnen rechtzeitig bereitstellen.

Meldefristen nach dem Kreditzeitmarkt-gesetz §§ 6 Absatz 3 und 8 Absatz 3 KrZwMG

Mit dem Inkrafttreten des KrZwMG zum 30.12.2023 gelten Mitteilungspflichten für Kreditinstitute, die notleidende Forderungen verkaufen. Diese sind an die Bundesbank zu richten, die die Meldungen an die BaFin weiterleiten. Als Meldestichtage für die halbjährlichen Meldungen sind aktuell jeweils der 30.06. und der 31.12. vorgesehen. Die ersten Meldungen werden zum Stichtag 31.12.2024 für den Zeitraum 01.07.-31.12.2024 erwartet. Fehlende Meldungen für die Stichtage 31.12.2023 und 30.06.2024 werden offensichtlich nicht beanstandet und auch nicht nachgefordert.

Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2024

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO wurden vom Gesetzgeber zum 01.07.2024 deutlich um gut 6,38 % erhöht. Die neuen Werte wurden am 25.05.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Neuer Basiszinssatz zum 01.07.2024

Basiszinssatz des BGB ist zum 01.07.24 von 3,62 auf 3,37 % gesenkt worden. Es ergeben sich außerdem Verzugszinsen für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB) i.H.v. 8,37 Prozent und für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB) i.H.v. 12,37 Prozent.

Wir freuen uns über Ihr Feedback

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand

Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon 05 11 - 76 33 33 - 0
Telefax 05 11 - 76 33 33 - 95

E-Mail info@hmcs.com

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS GmbH mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website www.hmcs.com

